Arbeitshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

gemäß der Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018

Geplante Anlagen

Ocpiante Amagen				
Nummer	Höhe ^[1] in m			
Anlage 1	249,50			
Anlage 2	249,50			
Anlage 3	249,50			
Anlage 4	249,50			
Anlage 5	249,50			
Anlage 6	249,50			
Anlage 7	249,50			
Anlage 8	249,50			
Anlage 9	249,50			
Anlage 10	249,50			
Anlage 11				
Anlage 12				
Anlage 13				
Anlage 14				
Anlage 15				
Anlage 16				
Anlage 17				
Anlage 18				
Anlage 19				
Anlage 20				

Gesamthöhe geplanter Anlagen in m: 2.495 Anzahl geplanter Anlagen: 10

Weiterhin bestehende Anlagen

im räumlichen Zusammenhang ^[2]
Anzahl 0

Rückzubauende Anlagen (im Falle von Repowering) [3]

Nummer	Höhe ^[1] in m
Anlage 1	
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	
Anlage 5	
Anlage 6	
Anlage 7	
Anlage 8	
Anlage 9	
Anlage 10	
Anlage 11	
Anlage 12	
Anlage 13	
Anlage 14	
Anlage 15	
Anlage 16	

Gesamthöhe rückzubauender Anlagen in m: 0 Anzahl rückzubauender Anlagen: 0

Bewertungs- raum [4]	Gesamthöhe aller Anlagen [5]	Ersatzzahlung		Anteil Wertstufen im Bewertungsraum	Höhe Ersatzzahlung im
in ha	in m	je m	in Wertstufe [6]	in ha	Bewertungsraum
6.983,0000	2.495	350 €	1	5.246,0000	656.031,72€
		400€	2	1.439,0000	205.659,75€
		500€	3	298,0000	53.237,15€
		700€	4		0,00€

Kotrollsumme Bewertungsraum: Zwischensumme: 6.983,00 914.928,61 €

zu leistende Ersatzzahlung: 870.097,11 €

(inklusive Verringerung der Ersatzzahlungen um 7 % ab der 4. Anlage und für Repoweringmaßnahmen)

zu leistende Ersatzzahlung pro Anlage (gemittelt): 87.009,71 €

[1] = Nabenhöhe + Länge des größten Rottorblattes, d. h. Höhe der Anlage vom Mastfuß bis zur Rotorspitze (Scheitelpkt. des Rotors)

^{[2] =} Radius der 15fachen Anlagenhöhe

^{[3] =} nur auszufüllen sofern nicht eine Rückbauverpflichtung für die Anlagen bereits eingetreten ist oder die Festsetzung der Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid befristet worden ist

^{[4] =} Gesamtfläche innerhalb der äußeren Grenzen der zusammengefassten Radien (= 15fache Anlagenhöhe) um die Einzelanlagen

^{[5] =} Summe der Höhen aller Anlagen. Im Falle von Repowering wird die Gesamthöhe aller rückzubauenden Anlagen von der Gesamthöhe aller geplanten Anlagen abgezogen

^{[6] =} Zuordnung gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO. Kartengrundlagen zu Schutzgebieten und Landschaften in Rheinland-Pfalz sind dem Kartendienst LANIS zu entnehmen